

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feuerwehr Osterscheps

Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Edeweicht

Bau- und Planungsausschuss

30-01-2024



Osterscheps

Weidenweg
Eichenkamp
Fliederstr.
Kornblumenstr.
Osterschepser Straße
L 829

Hölsschlaa

Wzg. v. Lindendamm 6.22

Osterschepser Straße

Dorfgemeinschaftshaus

Zur Schule

Zur Schule

Moortangen

Posttangen

Wzg. vom Lindendamm 6.22

Neuenlande

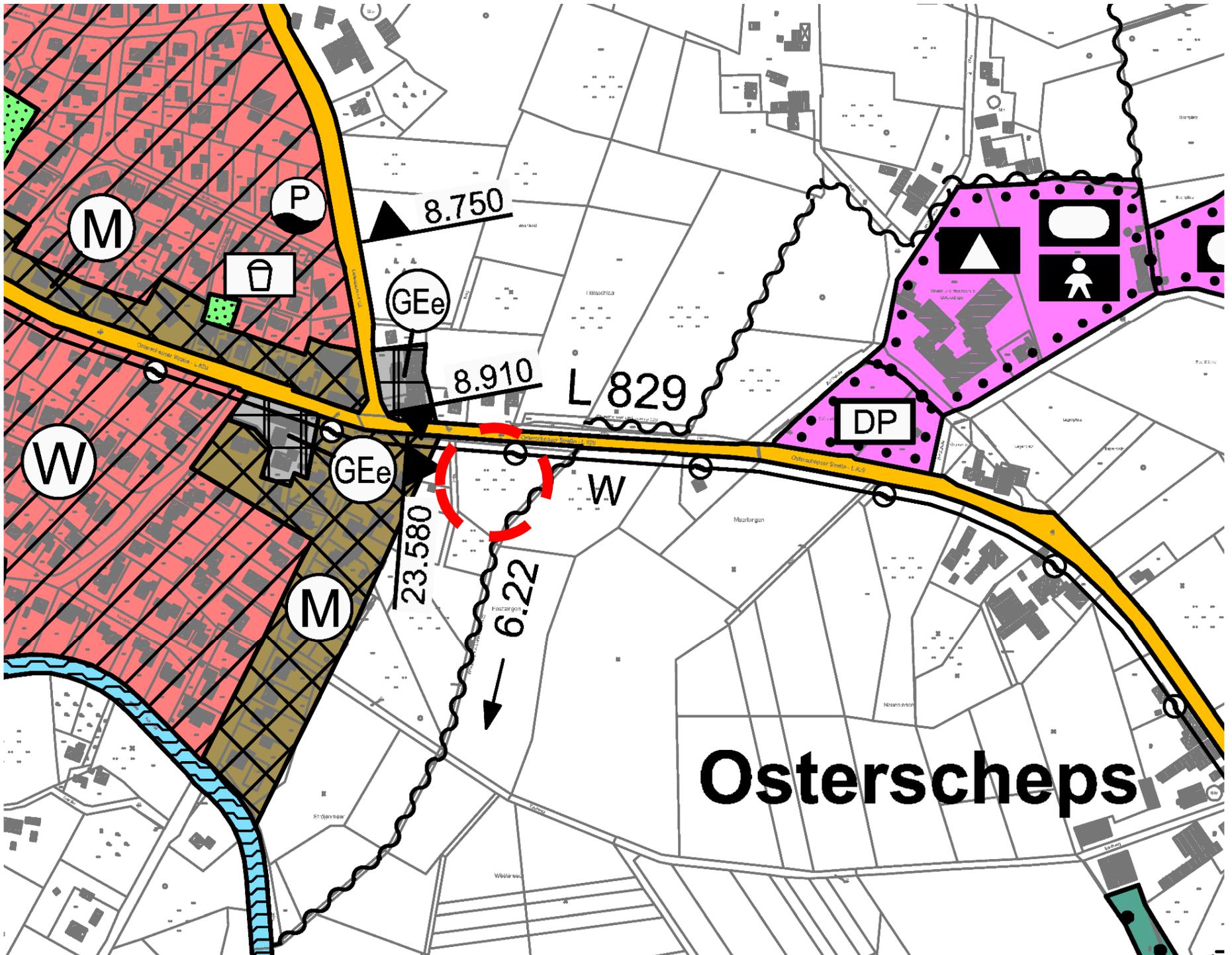
Grund- und Haupt Osterscheps

Im Holtmoor

Nordufer

Aue 6.0

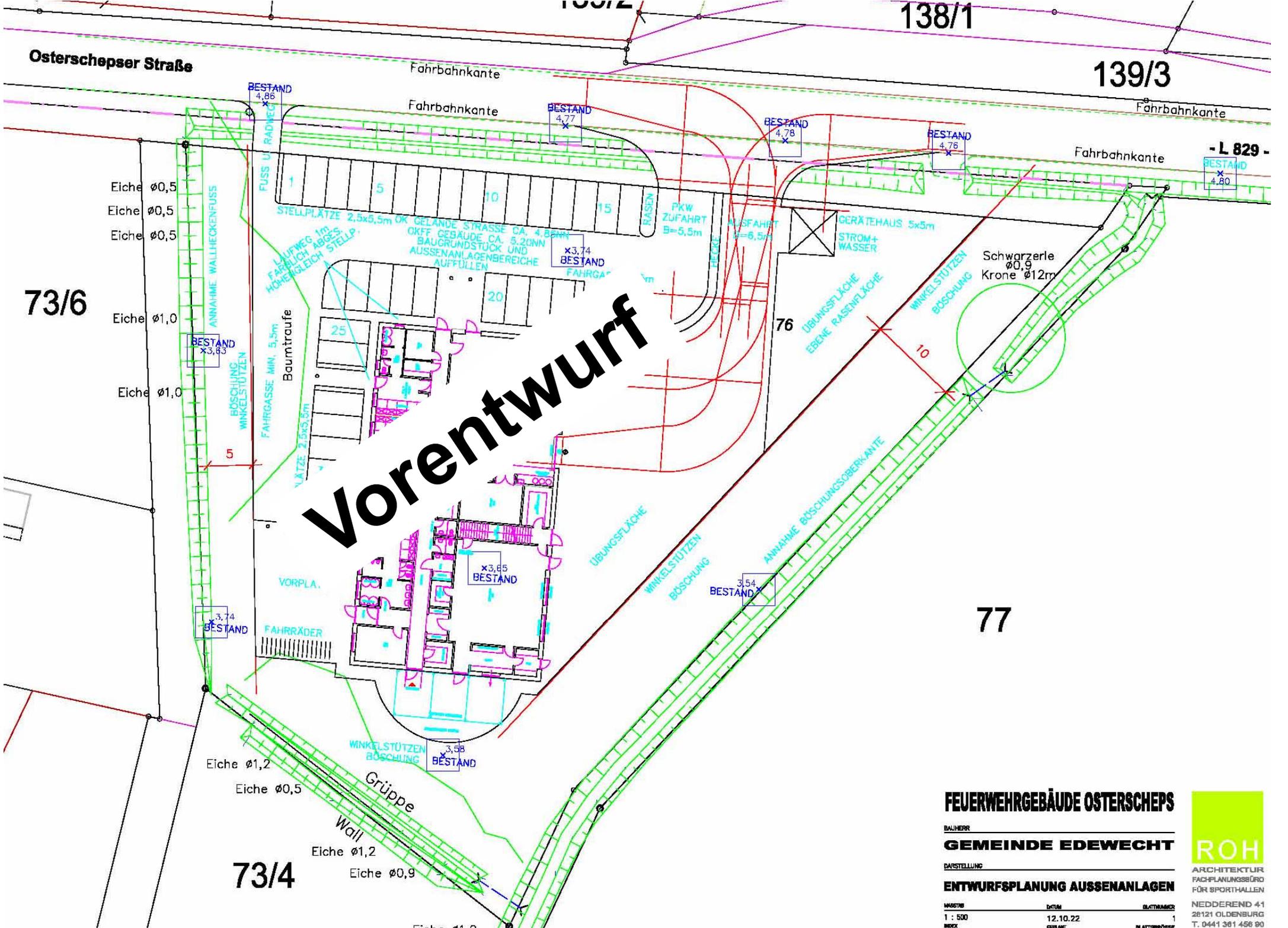
Flächennutzungsplan Edeweicht





Lindendamm

Vorentwurf



FEUERWEHRGEBÄUDE OSTERSCHEPS

Bauherr
GEMEINDE EDEWECHT
 Darstellung
ENTWURFSPLANUNG AUSSENANLAGEN



ARCHITECTUR
 FACHPLANUNGSBÜRO
 FÜR SPORTHÄLLEN

MASSSTAB 1 : 500
 DATUM 12.10.22
 BLATTANMERK 1
 INDEX

NEDDEREND 4-1
 26121 OLDENBURG
 T. 0441 361 456 90

Auflagen:

1. Das Vorhaben muss sich hinsichtlich Form und Gestaltung (Dach und Außenwände) in die vorhandene Bebauung der näheren Umgebung einfügen.
2. Die endgültige Bauplanung ist auf der Grundlage der mit der Bauvoranfrage vorgelegten Planunterlagen, hier eingegangen am 07.12.2021, vorzunehmen.
3. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht ist bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Hinweise:

4. Die Dacheindeckung sollte aus dunkelfarbigem beziehungsweise rotem Material und die Außenwandschale aus rotbunten Verblendern hergestellt werden.
5. Vor Beginn der Ausführung sind ordnungsgemäße **Bauantragsunterlagen** nach § 67 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hier vorzulegen. Dabei ist auf diesen Bauvorbescheid unter Angabe des Datums und des Aktenzeichens Bezug zu nehmen.
6. Eine bauordnungsrechtliche Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Nebenbestimmungen der *Unteren Naturschutzbehörde* des Landkreises Ammerland

Auflagen:

8. An der westlichen Seite des Flurstückes befindet sich eine nach § 29 des Bundes-Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-Naturschutzgesetz (NAGBatSchG) geschützte Wallhecke. Zum Schutz der Wallhecke und damit diese ihre Funktion im Naturhaushalt als Lebensraum angepasster Tier- und Pflanzenarten, Wind- und Erosionsschutz, Vernetzungsfunktion naturnaher Ökosysteme, Nahrungsreservoir für Kleinsäuger und Vögel in den Wintermonaten und als Schutz- und Rückzugsraum wildlebender Tierarten weiterhin ausüben kann, ist ein mindestens 5,00 m breiter Schutzstreifen zwischen Wallheckenfuß und Versiegelung einzuhalten.

Es wird in Aussicht gestellt, dass der Schutzstreifen dahingehend kompensiert werden kann, dass die Wallhecke an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 angelegt werden kann.

9. Der Gehölzbestand an der westlichen Seite ist zu erhalten.
10. Die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung ist zu ermitteln und ebenfalls im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

